



KULTUSMINISTER KONFERENZ

BESCHLUSSSAMMLUNG DER KMK, BESCHLUSS-NR. 430

Rahmenvereinbarung über Fachschulen

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 i. d. F. vom 21.03.2024)

SEKRETARIAT DER KULTUSMINISTERKONFERENZ

BERLIN · Taubenstraße 10 · 10117 Berlin · Postfach 11 03 42 · 10833 Berlin · Telefon +49 30 25418-499
BONN · Graurheindorfer Straße 157 · 53117 Bonn · Postfach 22 40 · 53012 Bonn · Telefon +49 228 501-0

Einleitung

Fachschulen sind Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung. Die Bildungsgänge in den Fachbereichen schließen an eine berufliche Erstausbildung und an Berufserfahrungen an. Sie führen in unterschiedlichen Organisationsformen des Unterrichts (Vollzeit- oder Teilzeitform) zu einem staatlichen postsekundären Berufsabschluss nach Landesrecht. Sie können darüber hinaus Ergänzungs- und Aufbaubildungsgänge sowie Maßnahmen der Anpassungsweiterbildung anbieten.

Fachschulen qualifizieren für die Übernahme von Führungsaufgaben und fördern die Bereitschaft zur beruflichen Selbstständigkeit.

Nach Maßgabe der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 in der jeweils gültigen Fassung) kann zusätzlich die Fachhochschulreife erworben werden.

Teil I Allgemeine übergreifende Regelungen

1. Geltungsbereich

Die Rahmenvereinbarung erfasst

- Fachschulen mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden in den Fachbereichen Agrarwirtschaft¹⁾, Gestaltung, Technik und Wirtschaft
- Fachschulen mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden und 1.200 Stunden Praxis in den Fachrichtungen Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik des Fachbereichs Sozialwesen
- Fachschulen mit mindestens 1.800 Unterrichtsstunden in der Fachrichtung Heilpädagogik des Fachbereichs Sozialwesen.

2. Errichtung und Betrieb von Fachschulen

2.1 Für die Errichtung und den Betrieb öffentlicher Fachschulen und Fachschulen in freier Trägerschaft gelten die Bestimmungen der Länder.

2.2 Den Unterricht an Fachschulen erteilen

- in der Regel Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt für Fachrichtungen des beruflichen Schulwesens sowie Lehrkräfte mit einem abgeschlossenen Studium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder Kunsthochschule mit mehrjähriger Berufserfahrung und pädagogischer Eignung
- sonstige Fachkräfte mit mehrjähriger Berufserfahrung und pädagogischer Eignung.

3. Gliederung der Fachschule

3.1 Fachschulen²⁾ gibt es für folgende Fachbereiche:

- Agrarwirtschaft
- Gestaltung
- Technik
- Wirtschaft³⁾
- Sozialwesen

Besondere Regelungen zu den Fachbereichen sind in Teil II enthalten.

¹⁾ In einzelnen Ländern wird eine einjährige Fachschule mit mindestens 1.200 Unterrichtsstunden geführt.

²⁾ In Bayern erfolgt die Ausbildung teilweise an Fachakademien.

³⁾ In einzelnen Ländern wird die Fachrichtung Hauswirtschaft als eigenständiger Fachbereich geführt.

- 3.2 Die Fachbereiche gliedern sich in die Fachrichtungen gemäß Anlage.
- 3.3 Die Aufnahme weiterer Fachrichtungen in die Liste der Fachrichtungen bedarf der Beschlussfassung durch die Kultusministerkonferenz.
- 3.4 Die Länder können zur Berücksichtigung spezieller Erfordernisse Fachrichtungen in Schwerpunkte untergliedern, die im Rahmen gemeinsamer Ziele Differenzierungen ermöglichen.

4. Ziele der Fachschulen

- 4.1 Die Fachschulen führen zu qualifizierten Abschlüssen der beruflichen Weiterbildung und haben zum Ziel, Fachkräfte mit in der Regel beruflicher Erfahrung zu befähigen,
 - Führungsaufgaben in Betrieben, Unternehmen, Verwaltungen und Einrichtungen zu übernehmen und/oder
 - selbstständig verantwortungsvolle Tätigkeiten auszuführen.

Die Fachschulen leisten einen Beitrag zur Vorbereitung auf die unternehmerische Selbstständigkeit.

- 4.2 An Fachschulen können darüber hinaus weitere nicht durch diese Rahmenvereinbarung erfasste Abschlüsse und Zertifikate erworben werden.
- 4.3 Der Besuch der Fachschule kann auch die Vorbereitung auf die Meisterprüfung einschließen.

5. Organisationsform, Gliederung und Umfang der Ausbildung

- 5.1 Die Ausbildung kann in Vollzeit- oder in Teilzeitform erfolgen. Übergänge von der Vollzeit- zur Teilzeitform und umgekehrt sind möglich. Die Ausbildung ist auch in gestufter Form möglich.

- 5.2 Die Ausbildung gliedert sich in einen Pflichtbereich nach Ziffer 1 und einen Wahlbereich. Die Regelung des Wahlbereichs bleibt den Ländern vorbehalten. Von den Unterrichtsstunden des Pflichtbereiches nach Ziffer 1 können bis zu 20 v. H., jedoch nicht mehr als 480 Unterrichtsstunden als betreute und durch Lehrkräfte vor- und nachbereitete andere Lernformen organisiert werden. Sie müssen in der Stundentafel ausgewiesen werden.
- 5.3 Ein Fachschulabschluss kann auf die Ausbildung in einer zweiten Fachrichtung des Fachbereichs mit bis zu einem Jahr angerechnet werden.
- 5.4 Ergänzungsbildungsangebote, die auf einen Fachschulabschluss nach dieser Vereinbarung aufbauen und die der Erweiterung der Qualifikation dienen, dauern mindestens 600 Unterrichtsstunden.

6. Aufnahmevoraussetzungen

- 6.1 Die Aufnahmevoraussetzungen sind in Teil II geregelt.
- 6.2 Den Ländern bleibt es darüber hinaus überlassen, in Grenzfällen Ausnahmeregelungen zu treffen.

7. Lernbereiche im Pflichtbereich

Der Unterricht im Pflichtbereich umfasst den fachrichtungsübergreifenden und den fachrichtungsbezogenen Lernbereich sowie im Fachbereich Sozialwesen eine Praxis in Tätigkeitsfeldern gemäß Teil II. Die Lernbereiche und die Praxis sind aufeinander bezogen und ergänzen sich. Sie tragen gemeinsam zur Entwicklung umfassender Handlungskompetenz bei.

8. Ausbildungsanforderungen

- 8.1 Der Unterricht im fachrichtungsübergreifenden Lernbereich dient vorrangig der Erweiterung der berufsübergreifenden Kompetenzen. Durch die fachrichtungsübergreifenden Lernziele und -inhalte ist er besonders geeignet, die Methodenkompetenz, die Personal- und Sozialkompetenz sowie die Lernkompetenz zu fördern. Durch die Einbeziehung des fachrichtungsübergreifenden Lernbereichs in komplexe Aufgabenstellungen mit fachlichen Bezügen wird die Verzahnung mit dem fachrichtungsbezogenen Lernbereich sichergestellt.

Der Unterricht im fachrichtungsbezogenen Lernbereich dient dem Erwerb erweiterter beruflicher Handlungskompetenz. Hierbei erhalten komplexe Aufgabenstellungen, die aus dem zukünftigen beruflichen Einsatzbereich entwickelt werden und damit in besonderer Weise neben der Entwicklung der obengenannten Kompetenzen der Entwicklung der Fachkompetenz dienen, einen besonderen Stellenwert.

- 8.2 Unterricht und Ausbildung erfolgen darüber hinaus auf der Grundlage der in Teil II aufgeführten Rahmenvorgaben für Stundentafeln und Ausbildungsanforderungen nach den Bestimmungen der Länder.

9. Abschlussprüfung

- 9.1 Die Ausbildung wird mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen, mit der die in der Ausbildung erworbene Gesamtqualifikation festgestellt wird.
- 9.2 Die Abschlussprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung. Mündliche und praktische Prüfungen werden nach den Regelungen im Teil II und den Bestimmungen der Länder durchgeführt.
- 9.3 In der schriftlichen Prüfung werden mindestens drei Arbeiten, in den Fachbereichen Sozialwesen und Agrarwirtschaft mindestens zwei Arbeiten, aus dem fachrichtungsbezogenen Lernbereich angefertigt. Die Prüfungsdauer beträgt dafür insgesamt mindestens neun Zeitstunden, in den Fachbereichen Sozialwesen und Agrarwirtschaft mindestens sechs Zeitstunden.

- 9.4 Eine der schriftlichen Prüfungsarbeiten kann durch eine schriftliche Facharbeit mit anschließender Präsentation der Ergebnisse im Rahmen eines Kolloquiums unter prüfungsgemäßen Bedingungen ersetzt werden.

10. Ergebnis der Abschlussprüfung

- 10.1 Das Gesamtergebnis der Ausbildung lautet "bestanden" oder "nicht bestanden".
- 10.2 Die Ausbildung ist insgesamt erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Noten des Abschlusszeugnisses mindestens ausreichend sind. Abweichend davon richtet sich ein Notenausgleich für nicht ausreichende Einzelnoten nach den Bestimmungen der Länder.

11. Abschlusszeugnis und Berufsbezeichnung

- 11.1 Wer die Prüfung bestanden hat und die weiteren nach den Bestimmungen der Länder erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, erhält ein Abschlusszeugnis. Mit dem Abschlusszeugnis ist die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung "Staatlich geprüfter ... und Staatlich geprüfte ..." bzw. "Staatlich anerkannter ... und Staatlich anerkannte ..." nach Maßgabe der in Teil II genannten Regelungen zu führen.
- 11.2 Die Länder können vorsehen, dass die Berufsbezeichnung in Verbindung mit der Fachrichtung geführt wird.

Bestehende abweichende Fachrichtungs- und Berufsbezeichnungen nach den Bestimmungen der Länder sind möglich, wenn

- beim Erwerb des Berufsabschlusses die Vorgaben der vorstehenden Rahmenvereinbarung beachtet werden und
- im Abschlusszeugnis eine Gleichstellung mit einer einschlägigen Berufsbezeichnung nach dieser Rahmenvereinbarung vorgenommen wird.

- 11.3 Die Länder können vorsehen, dass die Berufsbezeichnung durch den Klammerzusatz „Bachelor Professional in ‚*Bezeichnung des Fachbereiches nach Ziffer 3.1*““ ergänzt wird.

12. Zuerkennung des Mittleren Schulabschlusses

Die Länder können mit der Versetzung in das zweite Jahr eines Vollzeitbildungsganges einen Mittleren Schulabschluss – soweit nicht Zulassungsvoraussetzung – erteilen. Bei vom Vollzeitbildungsgang abweichenden Organisationsformen kann entsprechend verfahren werden. Auf die "Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 03.12.1993 in der jeweils geltenden Fassung) und auf die Bildungsstandards für die Fächer Deutsch und Mathematik sowie für die erste Fremdsprache für den Mittleren Schulabschluss gemäß den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz vom 04.12.2003 in der jeweils geltenden Fassung wird verwiesen.

13. Prüfung für Nichtschüler und Nichtschülerinnen

- 13.1 Eine Prüfung für Nichtschüler und Nichtschülerinnen kann vorgesehen werden.
- 13.2 Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Aufnahmevoraussetzungen für die Fachschule erfüllt. Darüber hinaus müssen Vorbildung und Berufsweg erwarten lassen, dass Kompetenzen erlangt wurden, wie sie an einer entsprechenden Fachschule vermittelt werden.
- 13.3 Die Prüfung kann nicht früher abgelegt werden, als es bei einem Fachschulbesuch möglich gewesen wäre.
- 13.4 Die Prüfung soll sich auf den gesamten Inhalt der Ausbildung beziehen. Umfang und Anforderungen dürfen nicht hinter jenen der Abschlussprüfung für Schüler zurückstehen und müssen denen der Fachschule entsprechen.
- 13.5 Nach bestandener Prüfung wird ein Zeugnis erteilt, aus dem hervorgeht, dass die Prüfung für Nichtschüler und Nichtschülerinnen abgelegt wurde.
- 13.6 Die Empfehlungen zur Gestaltung von Nichtschülerprüfungen zum Nachholen schulischer Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26.04.1996 in der jeweils geltenden Fassung) gelten entsprechend.

14. Prüfung für Fernlehrgangsteilnehmer und Fernlehrgangsteilnehmerinnen

Die Vorbereitung durch Fernlehrgänge, die von der staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht zugelassen oder als geeignet anerkannt sind, soll bei der Prüfung gemäß Artikel 13 des Staatsvertrages über das Fernunterrichtswesen vom 16.02.1978, geändert durch Staatsvertrag vom 04.12.1991, berücksichtigt werden.

15. Gegenseitige Anerkennung

Die Länder erkennen die nach dieser Rahmenvereinbarung erteilten Abschlusszeugnisse gegenseitig an.

Ein gemäß dieser Rahmenvereinbarung in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland anerkanntes Zeugnis enthält folgenden Hinweis:

"Der Abschluss der Fachschule entspricht der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom ... in der jeweils gültigen Fassung) und wird von allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt."

16. Schlussbestimmungen

Die vorliegende Rahmenvereinbarung ersetzt die "Rahmenvereinbarung über Fachschulen" vom 07.11.2002 i. d. F. vom 16.12.2021.

Teil II

**Regelungen zu den Fachbereichen
Agrarwirtschaft, Gestaltung, Technik, Wirtschaft, Sozialwesen**

Fachbereich Agrarwirtschaft

1. Ausbildungsziel, Qualifikationsprofil und Tätigkeitsbereich

Ziel der Ausbildung im Fachbereich Agrarwirtschaft ist es, Fachkräfte mit geeigneter Berufsausbildung und Berufserfahrung vorrangig zur Leitung eigener Unternehmen, aber auch für Arbeiten und Führungsaufgaben auf mittlerer Ebene in der Agrarverwaltung und in den der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten landwirtschaftsnahen Dienstleistungsunternehmen zu qualifizieren.

Die Absolventen und Absolventinnen müssen u. a. in der Lage sein, selbstständig Probleme ihres Berufsbereiches bzw. Unternehmens zu erkennen, zu analysieren, zu strukturieren, zu beurteilen und Wege zur Lösung dieser Probleme zu finden. Weiterhin müssen sie zu unternehmerischem Denken und verantwortlichem Handeln befähigt sein. Das schließt auch die Fähigkeit ein, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (insbesondere Auszubildende) anzuleiten, zu führen, zu motivieren und zu beurteilen. Dabei gewinnt auch die Fähigkeit zur Teamarbeit an Bedeutung. Darüber hinaus verlangen die zunehmende Bedeutung fremdsprachiger Informationen sowie die auch in der Agrarwirtschaft zunehmenden internationalen Verflechtungen fremdsprachliche Kenntnisse.

Auf die erforderliche Spezialisierung reagiert der Fachbereich Agrarwirtschaft durch zunehmende Profilierung und durch Differenzierungsangebote innerhalb des fachrichtungsbezogenen Bereichs bzw. der Ergänzungskurse.

Die betrieblichen Einsatzmöglichkeiten umfassen die Leitung landwirtschaftlicher Betriebe bzw. von Betriebsteilen größerer landwirtschaftlicher Unternehmen sowie Tätigkeiten in den Bereichen: Betriebsorganisation, Beratung, Marketing, Service, Kundendienst und im Management landwirtschaftsbezogener Unternehmen und Verwaltungen.

Die Ausbildung in den Fachschulen für Agrarwirtschaft mit mindestens 1.200 Unterrichtsstunden erfolgt in den in der Anlage genannten Fachrichtungen.

Die Fachschule für Agrarwirtschaft wird auch als Bildungsgang mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden sowie als Fachrichtung in den Fachbereichen Technik und Wirtschaft angeboten. Der Besuch des ersten Jahres der Fachschule für Agrarwirtschaft kann auch der Vorbereitung auf die Meisterprüfung dienen.

2. Aufnahmevoraussetzungen

2.1 Die Aufnahme in eine Fachschule für Agrarwirtschaft erfordert mindestens

- den Abschluss in einem nach BBiG/HwO oder den Bestimmungen der Länder anerkannten für die Zielsetzung der jeweiligen Fachrichtung einschlägigen Ausbildungsberuf und eine entsprechende Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr und den Abschluss der Berufsschule, soweit während der Berufsausbildung die Pflicht zum Berufsschulbesuch bestand. Die entsprechende Berufstätigkeit (auch in Form eines gelenkten Praktikums) kann während der Fachschulausbildung abgeleistet werden. Die Fachschulausbildung in Vollzeitform verlängert sich dann entsprechend.

oder

- den Abschluss der Berufsschule oder einen gleichwertigen Bildungsstand und eine einschlägige Berufstätigkeit von mindestens 5 Jahren. Hierauf kann der Besuch einer einschlägigen Berufsfachschule angerechnet werden.

2.2 Die Länder können festlegen, welche Zugangsberufe für die jeweiligen Fachrichtungen, gegebenenfalls auch die jeweiligen Schwerpunkte, einschlägig sind.

3. Rahmenstundentafeln für die Fachschule für Agrarwirtschaft

3.1 Rahmenstundentafel der Fachschule für Agrarwirtschaft mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden

Lernbereiche	Zeitrichtwerte in Unterrichtsstunden
Fachrichtungsübergreifender Lernbereich	400 - 600
Fachrichtungsbezogener Lernbereich	1.800 - 2.000
Insgesamt	2.400

3.2 Rahmenstundentafel der Fachschule für Agrarwirtschaft mit mindestens 1.200 Unterrichtsstunden

Lernbereiche	Zeitrichtwerte in Unterrichtsstunden
Fachrichtungsübergreifender Lernbereich	200 - 300
Fachrichtungsbezogener Lernbereich	900 - 1.000
Insgesamt	1.200

4. Abschlussprüfung

Die Prüfung für die Fachschule mit mindestens 1.200 Unterrichtsstunden erfolgt unter folgenden Bedingungen:

- 4.1 Die schriftliche Prüfung soll in mindestens zwei Fächern durchgeführt werden.
- 4.2 Die Gesamtdauer der schriftlichen Prüfung soll mindestens 6 Zeitstunden betragen.
- 4.3 Die mündliche Prüfung kann sich auf alle Unterrichtsfächer erstrecken.
- 4.4 Die Dauer einer praktischen Prüfung richtet sich nach den Anforderungen der jeweiligen Fachrichtung.

5. Berufsbezeichnung und Berechtigungen

Mit dem Abschlusszeugnis für die Fachschule mit mindestens 1.200 Unterrichtsstunden ist die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung "Staatlich geprüfter Wirtschaftler und Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin" unter Angabe der Fachrichtung zu führen. Der erfolgreiche Abschluss berechtigt zum Eintritt in das zweite Jahr des entsprechenden Fachschulbildungsganges, sofern die übrigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Mit dem Abschlusszeugnis der Fachschule mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden ist die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung "Staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt und Staatlich geprüfte Agrarbetriebswirtin" zu führen.

Fachbereich Gestaltung

1. Ausbildungsziel, Qualifikationsprofil und Tätigkeitsbereich

Ziel der Ausbildung im Fachbereich Gestaltung ist es, Fachkräfte mit geeigneter Berufsausbildung und Berufserfahrung zu produkt- bzw. handwerksgerechter Gestaltung, für Aufgaben im mittleren Führungsbereich von Unternehmen und zur unternehmerischen Selbstständigkeit zu befähigen.

Die Absolventen und Absolventinnen müssen in der Lage sein, Entwurfs- und Fertigungsaufgaben produkt- und marktbezogen selbstständig zu bearbeiten und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu lösen. Die Fähigkeiten der künstlerischen, modischen Gestaltung und der handwerklich, technischen Realisierung bedingen einander und sind in vielfältiger Weise miteinander verbunden und aufeinander bezogen.

Der Fachbereich Gestaltung hat einen hohen Differenzierungsgrad; je nach Tätigkeitsbereich steht das Entwerfen, das Gestalten oder die werktechnische Realisierung im Vordergrund.

Die Ausbildung berücksichtigt künstlerische sowie fertigungstechnische und gegebenenfalls modische Aspekte.

2. Aufnahmevoraussetzungen

2.1 Die Aufnahme in eine Fachschule für Gestaltung erfordert mindestens

- den Abschluss in einem nach BBiG/HwO oder den Bestimmungen der Länder anerkannten für die Zielsetzung der jeweiligen Fachrichtung einschlägigen Ausbildungsberuf und eine entsprechende Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr und den Abschluss der Berufsschule, soweit während der Berufsausbildung die Pflicht zum Berufsschulbesuch bestand. Die entsprechende Berufstätigkeit (auch in Form eines gelenkten Praktikums) kann während der Fachschulausbildung abgeleistet werden. Die Fachschulausbildung in Vollzeitform verlängert sich dann entsprechend.

oder

- den Abschluss der Berufsschule oder einen gleichwertigen Bildungsstand und eine einschlägige Berufstätigkeit von mindestens 5 Jahren. Hierauf kann der Besuch einer einschlägigen Berufsfachschule angerechnet werden.

2.2 Die Länder können festlegen, welche Zugangsberufe für die jeweiligen Fachrichtungen, gegebenenfalls auch die jeweiligen Schwerpunkte, einschlägig sind.

3. Rahmenstundentafel für die Fachschule für Gestaltung mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden

Lernbereiche	Zeitrichtwerte in Unterrichtsstunden
Fachrichtungsübergreifender Lernbereich	400 - 600
Fachrichtungsbezogener Lernbereich	1.800 - 2.000
Insgesamt	2.400

4. Abschlussprüfung

Abweichend von Ziffer 9.4 (Teil I) kann anstelle der schriftlichen Facharbeit mit anschließender Präsentation eine praktische Prüfung durchgeführt werden.

5. Berufsbezeichnung

Mit dem Abschlusszeugnis ist die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung "Staatlich geprüfter Gestalter und Staatlich geprüfte Gestalterin" zu führen.

Fachbereich Technik

1. Ausbildungsziel, Qualifikationsprofil und Tätigkeitsbereich

Ziel der Ausbildung im Fachbereich Technik ist es, Fachkräfte mit einschlägiger Berufsausbildung und Berufserfahrung für die Lösung technisch-naturwissenschaftlicher Problemstellungen, für Führungsaufgaben im betrieblichen Management auf der mittleren Führungsebene sowie für die unternehmerische Selbstständigkeit zu qualifizieren.

Die Ausbildung orientiert sich an den Erfordernissen der beruflichen Praxis und befähigt die Absolventen und Absolventinnen, den technologischen Wandel zu bewältigen und die sich daraus ergebenden Entwicklungen der Wirtschaft mitzugestalten.

Der Umsetzung neuer Technologien - verbunden mit der Fähigkeit kostenbewusst zu handeln und Fremdsprachenkenntnisse anzuwenden - wird deshalb auf der Basis des fachrichtungsspezifischen Vertiefungswissens in der Ausbildung besonderer Wert beigemessen. Der Fähigkeit, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen anzuleiten, zu führen, zu motivieren und zu beurteilen - sowie der Fähigkeit zur Teamarbeit kommen im Zusammenhang mit den speziellen fachlichen Kompetenzen große Bedeutung zu.

Die Absolventen und Absolventinnen müssen vor diesem Hintergrund in der Lage sein, im Team und selbstständig Probleme des entsprechenden Aufgabenbereiches zu erkennen, zu analysieren, zu strukturieren, zu beurteilen und Wege zur Lösung dieser Probleme in wechselnden Situationen zu finden.

2. Aufnahmevoraussetzungen

2.1 Die Aufnahme in die Fachschule für Technik erfordert mindestens

- den Abschluss in einem nach BBiG/HwO oder den Bestimmungen der Länder anerkannten für die Zielsetzung der jeweiligen Fachrichtung einschlägigen Ausbildungsberuf und eine entsprechende Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr und den Abschluss der Berufsschule, soweit während der Berufsausbildung die Pflicht zum Berufsschulbesuch

bestand. Die entsprechende Berufstätigkeit (auch in Form eines gelenkten Praktikums) kann während der Fachschulausbildung abgeleistet werden. Die Fachschulausbildung in Vollzeitform verlängert sich dann entsprechend.

oder

- den Abschluss der Berufsschule oder einen gleichwertigen Bildungsstand und eine einschlägige Berufstätigkeit von mindestens 5 Jahren. Hierauf kann der Besuch einer einschlägigen Berufsfachschule angerechnet werden.

2.2 Für den Zugang zu den Fachrichtungen Nautik und Schiffsbetriebstechnik finden abweichend von Ziffer 2.1 die Bestimmungen der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung (SchOffzAusbV) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

2.3 Die Länder können festlegen, welche Zugangsberufe für die jeweiligen Fachrichtungen, gegebenenfalls auch die jeweiligen Schwerpunkte, einschlägig sind.

3. Rahmenstundentafel für die Fachschule für Technik mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden

Lernbereiche	Zeitrictwerte in Unterrichtsstunden
Fachrichtungsübergreifender Lernbereich	400 - 600
Fachrichtungsbezogener Lernbereich	1.800 - 2.000
Insgesamt	2.400

4. Berufsbezeichnungen

Mit dem Abschlusszeugnis ist die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung "Staatlich geprüfter Techniker und Staatlich geprüfte Technikerin" zu führen.

Fachbereich Wirtschaft

1. Ausbildungsziel, Qualifikationsprofil und Tätigkeitsbereich

Ziel der Ausbildung im Fachbereich Wirtschaft ist es, Fachkräfte mit geeigneter Berufsausbildung und Berufserfahrung für betriebswirtschaftliche branchen- und funktionsbezogene Tätigkeiten und Führungsaufgaben auf mittlerer Ebene in größeren Unternehmen sowie für die unternehmerische Selbstständigkeit zu qualifizieren.

Der Tätigkeitsbereich der Absolventen und Absolventinnen umfasst die Schnittstelle von betriebspolitischen, planerisch-gestaltenden Entscheidungsvorgaben einerseits und für ihre Umsetzung erforderlichen ausführenden Maßnahmen und Tätigkeiten andererseits. Bei der Einführung neuer betrieblicher Organisationsstrukturen, neuer Technologien oder der Festlegung neuer, marktabhängiger Ziele obliegt ihm bzw. ihr die Aufgabe einer möglichst reibungslosen Realisierung im eigenen Zuständigkeitsbereich.

Die Absolventen und Absolventinnen müssen in der Lage sein, mit der übergeordneten Entscheidungsebene und Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Team produktiv zusammenzuarbeiten und die im Rahmen seines bzw. ihres betrieblichen Verantwortungsbereichs erforderlichen außerbetrieblichen Kontakte zu pflegen und zu nutzen. Dies setzt eine umfassende Kommunikationsfähigkeit voraus, die auch die Fähigkeit der Problemdarstellung, zum Berichten, zur Beschreibung eigener Vorstellungen und Ideen einschließt. Die Fähigkeit, Fremdsprachenkenntnisse in Erfüllung betrieblicher Aufgaben gezielt anzuwenden, gewinnt angesichts der zunehmenden internationalen Verflechtung immer mehr an Bedeutung.

Der Fachbereich Wirtschaft kann branchenspezifisch, funktionspezifisch oder allgemein-betriebswirtschaftlich ausgerichtet sein.

2. Aufnahmevoraussetzungen

2.1 Die Aufnahme in eine Fachschule für Wirtschaft erfordert mindestens

- den Abschluss in einem nach BBiG/HwO oder den Bestimmungen der Länder anerkannten für die Zielsetzung der jeweiligen Fachrichtung einschlägigen Ausbildungsberuf und eine entsprechende Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr und den Abschluss der Berufsschule, soweit während der Berufsausbildung die Pflicht zum Berufsschulbesuch bestand. Die entsprechende Berufstätigkeit (auch in Form eines gelenkten Praktikums) kann während der Fachschulausbildung abgeleistet werden. Die Fachschulausbildung in Vollzeitform verlängert sich dann entsprechend.

oder

- den Abschluss der Berufsschule oder einen gleichwertigen Bildungsstand und eine einschlägige Berufstätigkeit von mindestens 5 Jahren. Hierauf kann der Besuch einer einschlägigen Berufsfachschule angerechnet werden.

2.2 Die Länder können festlegen, welche Berufe für die jeweiligen Fachrichtungen, gegebenenfalls auch die jeweiligen Schwerpunkte, einschlägig sind.

2.3 In der Fachrichtung Hauswirtschaft bzw. Ernährungs- und Versorgungsmanagement wird abweichend von den vorgenannten Bedingungen zugelassen, wer

- einen mittleren Schulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluss

und

- entweder eine abgeschlossene, einschlägige Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von 3 Jahren
- oder den Abschluss einer Berufsfachschule einschlägiger Fachrichtung und eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit oder ein mindestens einjähriges Praktikum in hauswirtschaftlichen Mittel- oder Großbetrieben

nachweist.

An die Stelle der Berufsausbildung nach Satz 1 kann eine einschlägige für den Besuch der Fachschule förderliche Berufstätigkeit von mindestens 5 Jahren treten. Hierauf kann die selbstständige Führung eines Mehrpersonenhaushaltes mit bis zu 2 Jahren angerechnet werden.

3. Rahmenstundentafel für die Fachschule für Wirtschaft mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden

Lernbereiche	Zeitrichtwerte in Unterrichtsstunden
Fachrichtungsübergreifender Lernbereich	400 - 600
Fachrichtungsbezogener Lernbereich	1.800 - 2.000
Insgesamt	2.400

4. Berufsbezeichnung

Mit dem Abschlusszeugnis ist die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung "Staatlich geprüfter Betriebswirt und Staatlich geprüfte Betriebswirtin" bzw. in der Fachrichtung Hauswirtschaft die Berufsbezeichnung "Staatlich geprüfter hauswirtschaftlicher Betriebsleiter und Staatlich geprüfte hauswirtschaftliche Betriebsleiterin" zu führen.

**Fachbereich Sozialwesen
Fachrichtung Sozialpädagogik**

1. Ausbildungsziel, Qualifikationsprofil und Tätigkeitsbereich

Ziel der generalistischen Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher ist die Befähigung, Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsaufgaben von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen nach dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in den Arbeitsfeldern

- Tageseinrichtungen für Kinder,
- Schulischer Bereich,
- Hilfen zur Erziehung,
- Eingliederungshilfe und
- Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit

selbstständig und eigenverantwortlich wahrzunehmen. Die generalistische Ausbildung gewährleistet damit den Zugang zu und die Mobilität zwischen unterschiedlichen Arbeitsfeldern im Laufe des Berufslebens.

Verbindliche Grundlage für die Ausbildung ist das „Kompetenzorientierte Qualifikationsprofil für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an Fachschulen und Fachakademien“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.12.2011 in der jeweils gültigen Fassung).

2. Aufnahmevoraussetzungen

2.1 Zur Ausbildung wird zugelassen, wer

- einen mittleren Schulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluss nachweist

und

- über eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder eine nach den Bestimmungen der Länder als gleichwertig anerkannte einschlägige Qualifizierung verfügt.

2.2 Zur Ausbildung kann auch zugelassen werden, wer

- einen mittleren Schulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluss nachweist und über eine abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht verfügt oder über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügt

und

- zusätzlich einschlägige sozialpädagogische Tätigkeiten in den Arbeitsfeldern nach Ziffer 1 nachweist. Inhalt und Umfang der sozialpädagogischen Tätigkeiten richten sich nach den Bestimmungen der Länder.

2.3 In Ausnahmefällen kann zudem zur Ausbildung zugelassen werden, wer

- einen mittleren Schulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluss

und

- einschlägige mehrjährige berufliche Tätigkeiten nachweist. Inhalt und Umfang der beruflichen Tätigkeiten richten sich nach den Bestimmungen der Länder.

3. Rahmenstundentafel und Organisation der Ausbildung

Die Ausbildung an der Fachschule⁴⁾ umfasst mindestens 2.400 Unterrichtsstunden und mindestens 1.200 Stunden schulisch begleitete Praxis in sozialpädagogischen Arbeitsfeldern. Sie dauert in der Vollzeitform in der Regel drei Jahre und in der Teilzeitform entsprechend länger. Die praktische Ausbildung findet in unterschiedlichen sozialpädagogischen Arbeitsfeldern gemäß Ziffer 1 statt.

⁴⁾ Die Erzieherausbildung erfolgt in Nordrhein-Westfalen auch an Berufskollegs in Bildungsgängen, die zur Allgemeinen Hochschulreife führen.

Lernbereiche	Zeitrichtwerte in Unterrichtsstunden
Fachrichtungsübergreifender Lernbereich	mindestens 360 ^{*)}
Fachrichtungsbezogener Lernbereich	mindestens 1.800 ^{*)}
Schulisch begleitete Praxis in den sozialpädagogischen Arbeitsfeldern	mindestens 1.200
Insgesamt	3.600

^{*)} Die Differenz zum Mindestgesamtvolumen ist länderspezifisch auszugleichen.

Die Abstimmung und Verzahnung von Theorie- und Praxisphasen bildet die Grundlage für die Ausbildung, die in zwei Organisationsformen durchgeführt werden kann:

- 3.1 Die praxisintegrierte Ausbildung verknüpft fachtheoretische und fachpraktische Ausbildungsphasen über die gesamte Ausbildungsdauer hinweg.
- 3.2 Die konsekutive Ausbildung gliedert sich in eine überwiegend fachtheoretische Ausbildungsphase, gefolgt von einer überwiegend praktischen Ausbildungsphase.

4. Anrechnung bereits erworbener Kompetenzen auf die Ausbildungsdauer

4.1 Anrechnung einschlägiger beruflicher Kompetenzen:

- 4.1.1 Aus einer mindestens zweijährigen einschlägigen Erstqualifizierung können bis zu 600 Stunden auf die praktische Ausbildungsdauer angerechnet werden.
- 4.1.2 Darüber hinaus können aus dreijährigen berufsfachschulischen Bildungsgängen, die als Eingangsvoraussetzung den Mittleren Schulabschluss vorsehen, bis zu 1.200 Unterrichtsstunden angerechnet werden, sofern die anzurechnenden Kompetenzen dem im „Kompetenzorientierten Qualifikationsprofil für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an Fachschulen und Fachakademien“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.12.2011 in der jeweils gültigen Fassung) beschriebenen Anforderungsniveau entsprechen.

- 4.2 An Hochschulen erworbene Kompetenzen können im Umfang von bis zu 1.200 Unterrichtsstunden und 600 Stunden auf die praktische Ausbildungsdauer angerechnet werden, sofern die anzurechnenden Kompetenzen dem im „Kompetenzorientierten Qualifikationsprofil für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an Fachschulen und Fachakademien“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.12.2011 in der jeweils gültigen Fassung) beschriebenen Anforderungsniveau entsprechen.

5. Abschlussprüfung

Zusätzlich ist durch ein geeignetes Verfahren festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer bzw. die Prüfungsteilnehmerin die in der Ausbildung erworbenen Qualifikationen in der praktischen sozialpädagogischen Arbeit umsetzen kann.

6. Berufsbezeichnung

Wer die Abschlussprüfung bestanden hat und die weiteren nach den Bestimmungen der Länder erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, erhält ein Abschlusszeugnis. Das Abschlusszeugnis ist eine Voraussetzung zur Führung der Berufsbezeichnung "Staatlich anerkannter Erzieher" und „Staatlich anerkannte Erzieherin". Verfahrensregelungen hierzu treffen die Länder.

**Fachbereich Sozialwesen
Fachrichtung Heilerziehungspflege**

1. Ausbildungsziel, Qualifikationsprofil und Tätigkeitsbereich

Ziel der Ausbildung zur Heilerziehungspflegerin und zum Heilerziehungspfleger ist die Befähigung, selbstständig und eigenverantwortlich Menschen aller Altersstufen, die in behindernden Lebenssituationen sind, in ihrer Mündigkeit sowie in der Wahrnehmung voller und wirksamer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu assistieren und zu unterstützen. Darüber hinaus ist das Ziel der Ausbildung, Bildungs-, Befähigungs- und gegebenenfalls zielgruppenadäquate Erziehungsaufgaben zu erfüllen.

Verbindliche Grundlage für die Ausbildung ist das „Kompetenzorientierte Qualifikationsprofil für die Ausbildung von Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegern an Fachschulen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2021 in der jeweils gültigen Fassung).

2. Aufnahmevoraussetzungen

2.1 Zur Ausbildung wird zugelassen, wer

- einen mittleren Schulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluss nachweist

und

- über eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder eine nach den Bestimmungen der Länder als gleichwertig anerkannte einschlägige Qualifizierung verfügt.

2.2 Zur Ausbildung kann auch zugelassen werden, wer

- einen mittleren Schulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluss nachweist und über eine abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht verfügt
oder
über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügt

und

- zusätzlich einschlägige sozialpädagogische, heilerziehungspflegerische oder pflegerische Tätigkeiten in den Arbeitsfeldern nach dem Qualifikationsprofil nachweist. Inhalt und Umfang der Tätigkeiten richten sich nach den Bestimmungen der Länder.

2.3 In Ausnahmefällen kann zudem zur Ausbildung zugelassen werden, wer

- einen mittleren Schulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluss

und

- einschlägige mehrjährige berufliche Tätigkeiten nachweist. Inhalt und Umfang der beruflichen Tätigkeiten richten sich nach den Bestimmungen der Länder.

3. Rahmenstundentafel und Organisation der Ausbildung

Die Ausbildung an der Fachschule umfasst mindestens 2.400 Unterrichtsstunden und mindestens 1.200 Stunden schulisch begleitete Praxis in heilerziehungspflegerischen Arbeitsfeldern. Sie dauert in der Vollzeitform in der Regel drei Jahre und in der Teilzeitform entsprechend länger. Die praktische Ausbildung findet in unterschiedlichen heilerziehungspflegerischen Arbeitsfeldern nach dem Qualifikationsprofil statt.

Lernbereiche	Zeitrichtwerte in Unterrichtsstunden
Fachrichtungsübergreifender Lernbereich	mindestens 360 ^{*)}
Fachrichtungsbezogener Lernbereich	mindestens 1.800 ^{*)}
Schulisch begleitete Praxis in den heilerziehungspflegerischen Arbeitsfeldern	mindestens 1.200
Insgesamt	3.600

^{*)} Die Differenz zum Mindestgesamtvolumen ist länderspezifisch auszugleichen.

Die Abstimmung und Verzahnung von Theorie- und Praxisphasen bildet die Grundlage für die Ausbildung, die in zwei Organisationsformen durchgeführt werden kann:

- 3.1 Die praxisintegrierte Ausbildung verknüpft fachtheoretische und fachpraktische Ausbildungsphasen über die gesamte Ausbildungsdauer hinweg.
- 3.2 Die konsekutive Ausbildung gliedert sich in eine überwiegend fachtheoretische Ausbildungsphase, gefolgt von einer überwiegend praktischen Ausbildungsphase.

4. Anrechnung bereits erworbener Kompetenzen auf die Ausbildungsdauer

4.1. Anrechnung einschlägiger beruflicher Kompetenzen:

- 4.1.1 Aus einer mindestens zweijährigen einschlägigen Erstqualifizierung können bis zu 600 Stunden auf die praktische Ausbildungsdauer angerechnet werden⁵.
- 4.1.2 Darüber hinaus können aus einschlägigen fachschulischen Bildungsgängen bis zu 1.200 Unterrichtsstunden angerechnet werden, sofern die anzurechnenden Kompetenzen dem im „Kompetenzorientierten Qualifikationsprofil für die Ausbildung von Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegern an Fachschulen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2021 in der jeweils gültigen Fassung) beschriebenen Anforderungsniveau entsprechen.

4.2 An Hochschulen erworbene Kompetenzen können im Umfang von bis zu 1.200 Unterrichtsstunden und 600 Stunden auf die praktische Ausbildungsdauer angerechnet werden, sofern die anzurechnenden Kompetenzen dem im „Kompetenzorientierten Qualifikationsprofil für die Ausbildung von Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegern an Fachschulen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2021 in der jeweils gültigen Fassung) beschriebenen Anforderungsniveau entsprechen.

5. Abschlussprüfung

⁵ In Bayern können aus einer einjährigen einschlägigen Vorbildung bis zu 600 Stunden auf die praktische Ausbildungsdauer und weitere 500 Stunden gelenkte Fachpraxis auf die 2.400 Unterrichtsstunden angerechnet werden.

Zusätzlich ist durch ein geeignetes Verfahren festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer bzw. die Prüfungsteilnehmerin die in der Ausbildung erworbenen Qualifikationen in der praktischen heilerziehungspflegerischen Arbeit umsetzen kann.

6. Berufsbezeichnung

Wer die Abschlussprüfung bestanden hat und die weiteren nach den Bestimmungen der Länder erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, erhält ein Abschlusszeugnis. Das Abschlusszeugnis ist eine Voraussetzung zur Führung der Berufsbezeichnung "Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger" und „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin". Verfahrensregelungen hierzu treffen die Länder.

**Fachbereich Sozialwesen
Fachrichtung Heilpädagogik**

1. Ausbildungsziel und Inhalte

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung, als Heilpädagoge und Heilpädagogin beeinträchtigten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen heilpädagogische Hilfen zu geben.

Die Inhalte der Ausbildung müssen den wesentlichen Anforderungen heilpädagogischer Tätigkeitsbereiche entsprechen. Die Ausbildung umfasst zu gleichen Teilen die folgenden Bereiche:

- Theoretische Grundlagen aus Pädagogik, Psychologie, Soziologie, Medizin und Recht.
- Allgemeine und spezielle Methoden heilpädagogischen Handelns.
- Angeleitete Anwendung in der heilpädagogischen Praxis.

2. Aufnahmevoraussetzungen

Zur Ausbildung wird zugelassen, wer als "Staatlich anerkannter Erzieher und Staatlich anerkannte Erzieherin" oder mit einer im Lande als gleichwertig anerkannte Qualifikation eine mindestens einjährige hauptberufliche praktische Tätigkeit in sozial- oder sonderpädagogischen Einrichtungen ausgeübt hat.

3. Rahmenstundentafel für die Fachrichtung für Heilpädagogik mit mindestens 1.800 Unterrichtsstunden

Lernbereiche	Zeitrichtwerte in Unterrichtsstunden
Fachrichtungsübergreifender Lernbereich	300 - 450
Fachrichtungsbezogener Lernbereich	1.350 - 1.500
Insgesamt	1.800

4. Abschlussprüfung

Zusätzlich zur Abschlussprüfung gemäß Ziffer 9 (Teil I) ist ein Kolloquium im didaktisch-methodischen Anwendungsbereich durchzuführen.

5. Berufsbezeichnung

Mit dem Abschlusszeugnis ist die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung "Staatlich anerkannter Heilpädagoge und Staatlich anerkannte Heilpädagogin" zu führen



KULTUSMINISTER KONFERENZ

BESCHLUSSSAMMLUNG DER KMK, BESCHLUSS-NR. 430

Anlage

zur

Rahmenvereinbarung über Fachschulen

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 i. d. F. vom 21.03.2024)

Liste der Fachrichtungen

Fachbereich Agrarwirtschaft mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden	Berufsbezeichnung: Staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt und Staatlich geprüfte Agrarbetriebswirtin in Verbindung mit der Fachrichtung (Bachelor Professional in Agrarwirtschaft)
Fachrichtungen Gartenbau Garten- und Landschaftsbau Hauswirtschaft Ländliche Hauswirtschaft	Landbau Landwirtschaft Milch- und Molkereiwirtschaft Weinbau und Önologie

Fachbereich Agrarwirtschaft mit mindestens 1.200 Unterrichtsstunden	Berufsbezeichnung: Staatlich geprüfter Wirtschaftfer und Staatlich geprüfte Wirtschaftferin in Verbindung mit der Fachrichtung (Bachelor Professional in Agrarwirtschaft)
Fachrichtungen Agrarwirtschaft Forstwirtschaft Gartenbau Garten- und Landschaftsbau Hauswirtschaft Ländliche Hauswirtschaft	Landbau Landwirtschaft Milch- und Molkereiwirtschaft Obstbau und Obstveredelung Weinbau und Önologie

Fachbereich Gestaltung mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden	Berufsbezeichnung: Staatlich geprüfter Gestalter und Staatlich geprüfte Gestalterin in Verbindung mit der Fachrichtung (Bachelor Professional in Gestaltung)
Fachrichtungen Bekleidungsdesign Blumenkunst und Design Edelmetallgestaltung Farbe, Gestaltung, Werbung Farbtechnik und Raumgestaltung Gewandmeister Glasgestaltung Handwerkliches Gestalten Holzgestaltung Keramikgestaltung Kommunikationsdesign	Möbel- und Innenraumgestaltung Mode Modellistik Produktdesign Raumgestaltung und Innenausbau Schmuck und Gerät Spielzeuggestaltung Steingestaltung Werbegestaltung Werbe- und Mediendesign

<p>Fachbereich Technik mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden</p>	<p>Berufsbezeichnung: Staatlich geprüfter Techniker und Staatlich geprüfte Technikerin in Verbindung mit der Fachrichtung (Bachelor Professional in Technik)</p>
<p>Fachrichtungen</p>	
<p>Agrartechnik Augenoptik Automatisierungstechnik Automatisierungstechnik/Mechatronik Baudenkmalpflege und Altbauerneuerung Bautechnik Bekleidungsstechnik Bergbautechnik Biotechnik Bohr-, Förder- und Rohrleitungstechnik Bohrtechnik Brauwesen und Getränketechnik Chemietechnik Druck- und Medientechnik Elektromobilität Elektrotechnik Fahrzeugtechnik Farb- und Lack(ier)technik Feinwerktechnik Fleischereitechnik Galvanotechnik Gartenbau - Produktion und Vermarktung Garten- und Landschaftsbau Gebäudesystemtechnik Geologietechnik Gießereitechnik Glasbautechnik Glastechnik Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik Holztechnik Industrielle Beschichtungstechnik Informatik Informatiktechnik Informationstechnik Kältetechnik Kälte- und Klimasystemtechnik Karosserie- und Fahrzeugbautechnik Karosserie- und Fahrzeugtechnik Keramiktechnik</p>	<p>Korrosionsschutztechnik Kraftfahrzeugtechnik Kunststofftechnik Kunststoff- und Kautschuktechnik Landwirtschaft Lebensmitteltechnik Lebensmittelverarbeitungstechnik Leiterplattentechnik Luftfahrttechnik Maschinentechnik/Maschinenbautechnik Mechatronik Medien Medien und Informationssysteme Medizintechnik Metalltechnik/Metallbautechnik Mühlenbau, Getreide- und Futtermitteltechnik Nautik Papiertechnik Physiktechnik Reinigungs- und Hygienetechnik Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik Sanitärtechnik Schiffbautechnik Schiffsbetriebstechnik Schuhtechnik Spreng- und Sicherheitstechnik Steintechnik Technische Betriebswirtschaft Technische Gebäudeausrüstung Textiltechnik Textilveredelung Umwelt- und Energiemanagement Umweltschutztechnik Verfahrenstechnik Verkehrstechnik Vermessungstechnik Wasser- und Abfallwirtschaft Weinbau und Önologie Werkstoff- und Prüftechnik Werkstofftechnik Windenergieintechnik Zerspanungstechnik</p>

Fachbereich Wirtschaft mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden	Berufsbezeichnung: Staatlich geprüfter Betriebswirt und Staatlich geprüfte Betriebswirtin bzw. Staatlich geprüfter hauswirtschaftlicher Betriebsleiter und Staatlich geprüfte hauswirtschaftliche Betriebsleiterin in Verbindung mit der Fachrichtung (Bachelor Professional in Wirtschaft) ⁶
Fachrichtungen Agrarwirtschaft Außenhandel Betriebswirtschaft Betriebswirtschaft und Unternehmensmanagement Catering und Verpflegungsmanagement Datenverarbeitung/Organisation Ernährungs- und Versorgungsmanagement Fremdenverkehrswirtschaft Fremdsprache/Wirtschaftssprache Hauswirtschaft Hotelbetriebswirtschaft und Hotelmanagement Hotel- und Gaststättengewerbe	Informatik Internationale Wirtschaft Logistik Marketing Möbelhandel Personenbezogene Dienstleistungen Textilbetriebswirtschaft Tourismus Veranstaltungs- und Eventmanagement Verkehrswirtschaft/Logistik Wirtschaft Wirtschaftsinformatik Wohnungswirtschaft (und Realkredit)

Fachbereich Sozialwesen mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden und 1.200 Stunden Praxis	Berufsbezeichnung: Staatlich anerkannter Erzieher und Staatlich anerkannte Erzieherin (Bachelor Professional in Sozialwesen) bzw. Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger und Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin (Bachelor Professional in Sozialwesen)
Fachrichtungen Sozialpädagogik Heilerziehungspflege	

Fachbereich Sozialwesen mit mindestens 1.800 Unterrichtsstunden	Berufsbezeichnung: Staatlich anerkannter Heilpädagoge und Staatlich anerkannte Heilpädagogin (Bachelor Professional in Sozialwesen)
Fachrichtung Heilpädagogik	

⁶ Länder mit der Fachrichtung Hauswirtschaft als eigenständiger Fachbereich nach Ziffer 3.1 können die Berufsbezeichnung durch den Klammerzusatz „Bachelor Professional in Hauswirtschaft“ ergänzen.